



➤ Führen, Leiten – und: Haften! Geschäftsführerverantwortung, Haftungsfolgen, Vermeidungsstrategien und Absicherungsmöglichkeiten

Berufliches Fortkommen geht i.d.R. einher mit der Übernahme von Führungsaufgaben. Erste Führungserfahrungen erwerben Berufsanfänger als Teamleiter für mehrere Mitarbeiter. Der wohl wichtigste Karriereschritt ist der zum Chef einer Organisation über mehrere Hierarchiestufen. An der Spitze solcher Organisationen berichtet die Führungsperson („Agent“) letztlich direkt den Auftraggebern („Principal“: Eigentümer / Gesellschafter). Damit einher gehen große Gestaltungsmöglichkeiten und individuelle Handlungsfreiräume. Gemäß dem Grundsatz des „Gleichlaufs von Freiheit und Verantwortung“ sowie „Herrschaft und Haftung“ obliegt dem Vorstand oder Geschäftsführer die Pflicht der Führung aller unternehmerischen Vorgänge nach dem Prinzip des ordentlichen Kaufmanns. Was bedeutet diese Pflicht genau? Welche Verantwortung auf dem „Chef“ lastet, welche Haftungsfolgen damit verbunden sind, worauf dringend gebotene Vermeidungsstrategien abzielen müssen und was die Qualität einer gut strukturierten Absicherung ausmacht, damit setzen sich die folgenden beiden Beiträge unserer Experten auseinander.

„Compliance Fitness“

Nachlässigkeiten im Bereich Compliance können schwerwiegende juristische und finanzielle Folgen für den verantwortlichen Geschäftsführer in einem Unternehmen haben. Der Begriff Compliance beschreibt hierbei im Kern die Verantwortung des Geschäftsführers - beispielsweise einer GmbH - das von ihm geführte Unternehmen und seine Prozessabläufe „(rechts-)sicher“ zu organisieren. Hinsichtlich seiner zahlreichen

Pflichten, insbesondere in risikorelevanten Unternehmensbereichen (z.B. beim Betrieb von genehmigungspflichtigen Anlagen und im Produktionsbereich), muss sich der Geschäftsführer deshalb besonders fit halten, was die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen betrifft. Diese Anforderungen muss er nicht nur kennen, sondern auch organisatorisch umsetzen und überwachen. Compliance Management ist damit zugleich immer auch Risikomanagement als immanenter Bestandteil derjenigen Sorgfalt, die ein Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft nach dem Gesetz als „ordentlicher Geschäftsmann“ anzuwenden hat. Die u.a. aus dem Sorgfaltsgrundsatz resultierenden Pflichten, die für den Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern, den Mitarbeitern des Unternehmens und gegenüber Dritten bestehen, sind vielfältig und erschließen sich nicht immer zwanglos aus dem bloßen Gesetzeswortlaut. Sie reichen von betriebsbezogenen Organisations-, Aufsichts-, Überwachungs- und Verkehrssicherungspflichten bis hin zu gesellschaftsrechtlichen Legalitäts- und Loyalitätspflichten, die sich bei einem Unternehmen in der wirtschaftlichen Krise teilweise noch verschärfen können.

Kommt es mitunter zu einer Pflichtverletzung und damit zu einem Haftungsfall, wird der Geschäftsführer leider nicht damit gehört, dass er seine Kernpflichten verkannt hat oder erst gar nicht kannte, quasi nicht „fit“ war. Aufgrund der teilweise rasanten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung mag man durchaus nach Verständnis suchen, wenn man als Geschäftsführer seiner eigenen Compliance Fitness nicht immer ➤

mit der gebotenen Energie nachkommt. Dennoch sollte man sich im ureigenen Interesse einem entsprechenden Compliance Fitnesscheck von Zeit zu Zeit unterziehen. Schnell sieht man sich dabei mit wichtigen grundsätzlichen Fragen konfrontiert:

Welche haftungsrelevanten Pflichten obliegen mir als Geschäftsführer eigentlich gegenüber meinem Unternehmen? Kann ich persönlich zivil- und strafrechtlich von Dritten zur Verantwortung gezogen werden? Wann begeben mich in den Bereich einer betriebsbezogenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit? Unter welchen Voraussetzungen steht mir ein haftungsfreier Spielraum bei meinen täglichen Entscheidungen zu? Wie kann ich mein persönliches Haftungsrisiko minimieren?

All das sind legitime Fragestellungen, die teilweise generell beantwortet werden können, häufig aber gerade auch im Zusammenhang mit der Installation eines Risikomanagements und wirksamer Compliance Maßnahmen höchst individuell auf das Einzelunternehmen und dessen Unternehmensleitung zugeschnitten werden müssen.

Wie bei der eigenen körperlichen Fitness erfordert ein gutes Compliance Programm Maßnahmen zur Vorbeugung, zur Aufdeckung von Schwachstellen, der Reaktion hierauf und die fortlaufende Verbesserung.

Thomas S. Kohl, MBA

Rechtsanwalt
Tiefenbacher Rechtsanwälte, Heidelberg

„Riskmanagement Fitness“

Vor dem Hintergrund des vorhergehenden Beitrags lässt sich die Relevanz der Managerhaftung in einem Satz deutlich machen: „kleiner Fehler – große Wirkung“. Insbesondere die Darlegung ganz konkreter Fälle zeigt, dass ein adäquates Risikomanagement unabdingbar ist, um eine Existenzbedrohung abzuwenden. „Adäquat“ meint, dass (wie auch bei anderen Versicherungen, beispielsweise Kranken-, Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung) genau zu analysieren ist, wo die spezifischen Risiken im Handlungsfeld des Managers zu suchen sind. Darin liegt schlussendlich der Grund dafür, dass es überhaupt unterschiedliche Versicherungsprodukte gibt – was sich für den Laien nicht unbedingt unmittelbar erschließt.

So kann dem Risikopotenzial eines Managers durch folgende Versicherungsbausteine begegnet werden:

D&O-Versicherung, erweiterter Strafrechtsschutz-, Anstellungsvertragsrechtsschutz- und Vermögensschadenrechtsschutz-Versicherung. Je nach Betriebsart, Unternehmenssituation und Interessenlage sollte im Rahmen eines individuellen Konzeptes der ständig wachsenden Bereitschaft zur Inanspruchnahme der Leitungs- und Aufsichtsorgane für Managementfehler begegnet werden.

Die Systematik der Manager-Versicherungen verdeutlicht ein Beispiel aus der Praxis:

Dem Geschäftsführer wird die fehlerhafte Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen vorgeworfen. Da es sich um einen Fehler eines Mitarbeiters aus der Buchhaltung handelt, begründet sich der Vorwurf auf einer Sorgfaltspflichtverletzung und einem Organisationsverschulden des Beschuldigten.



Dem Geschäftsführer geht hierzu von der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl zu. Für vorsätzlich begehbare Vergehen ist jedoch die allgemeine Firmenrechtsschutz-Versicherung nicht leistungspflichtig. Über eine **Spezialstrafrechtsschutz-Versicherung** genießt der Geschäftsführer Versicherungsschutz. Diese spezielle Leistung umfasst in der Regel eine Abrechnung nach erhöhten Gebührensätzen, die von Strafverteidigern verlangt werden. Soweit Firmenstellungnahmen oder Sachverständigengutachten zur Verteidigung notwendig sind, werden die Kosten hierfür ebenfalls vom Versicherer übernommen.

Im Laufe des Verfahrens werden zu den strafrechtlichen Vorwürfen zivilrechtliche Ansprüche von den Gesellschaftern an den Geschäftsführer herangetragen, da dem Unternehmen durch die Unregelmäßigkeiten in der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ein Vermögensnachteil entstanden ist.

Hat der Versicherer durch eine **Vermögensschadenrechtsschutz** oder **D&O-Versicherung** vorgesorgt, trägt der Versicherer die Kosten des Zivilverfahrens und schützt den Geschäftsführer vor ungerechtfertigten Ansprüchen. Darüber hinaus kommt eine D&O-Versicherung für den festgestellten Vermögensschaden der Gesellschaft auf und bewahrt damit den Geschäftsführer vor Vermögenseinbußen im Privatvermögen.

So bietet das Versicherungswesen eine Bandbreite an Möglichkeiten, die sorgfältig koordiniert und auf das Risikomuster des Versicherungsnehmers abgestimmt werden muss. Da Letzteres im Laufe von Geschäftsentwicklungen (Betriebsweiterungen, Zweckänderungen und auch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen) dementsprechenden Wandlungen unterworfen ist, bedarf es regelmäßiger „Fitnesschecks“, die der Frage nachgehen:

„Sind Sie „fit“ insofern, als Sie ihre Risiken und deren möglichen Auswirkungen stets im Griff behalten...“?

Frank Lex

Leiter Sachversicherungen
MLP Finanzdienstleistungen AG

i // **Managerhaftung**

Wir laden Sie herzlich ein zum Vortragsabend

Thema:
„Geschäftsführerverantwortung, Haftungsfolgen, Vermeidungsstrategien und Absicherungsmöglichkeiten“

Mittwoch, 14. Juli 2010, 18:30 bis 19:30 Uhr,
im klimatisierten Seminarraum des Racket Centers, anschließend gemütliches Beisammensein auf der Garten-terrasse des Racket Centers, mit Sektempfang, Weinen aus dem Hause Fehser / Heidelberg und „Flying Bufett“.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Zur Vorbereitung – insbesondere der anschließenden Abendveranstaltung auf der Gartenterrasse – bitten wir um Ihre Anmeldung unter:

► seminar@racket-center.de

Referenten:



Thomas S. Kohl, MBA
Rechtsanwalt
TiefenbacherRechtsanwälte, Heidelberg
(Teil 1)



Frank Lex
MLP AG, Bereichsleiter
Geschäftsbereich Industriekunden,
MLP Finanzdienstleistungen AG
(Teil 2)

Anschließend laden wir alle Teilnehmer recht herzlich ein zu...

